

# RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP18;

## Rechtssatz

Der Gebührentatbestand nach § 33 TP 18 Abs 1 GebG ist verwirklicht, wenn alle für die Pfandrechtsbegründung durch Eintragung in das Grundbuch erforderlichen rechtsgeschäftlichen Voraussetzungen, somit die schuldrechtliche und die - nach heute herrschender Auffassung (Hinweis Spielbüchler in Rummel, ABGB I/2, § 425 Randziffer 2 mwN) im allgemeinen schon im Grundgeschäft enthaltene - dingliche Einigung, vorliegen; die Gebührenpflicht setzt aber weder die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch (Hinweis Warnung - Dorazil, Stempelgebühren und Rechtsgebühren 4, 438) noch die "Einverleibungsfähigkeit" der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde voraus (Hinweis Frotz-Hügel-Popp, Kommentar zum Gebührengesetz § 33 TP 18 B I 3).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150026.X02

## Im RIS seit

10.06.1991

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)